



Massen-Niederlausitz, den 01. September 2011

20. Jahrgang 2011

Ausgabe Nr. 8

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind. Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht in diesem Jahr nicht vor dem 31. August 2011.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Einwohnermeldeamt

Erneute öffentliche Auslegung zur 7. Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes „Gewerbe- und Industriepark Massen“ (3. Entwurf) gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der 3. Entwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe und Industriepark Massen“ (Lage des B-Plangebiets und Geltungsbereich siehe Kartenausschnitt) wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erneut öffentlich ausgelegt.

Ziel/Zwecke: Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes wird insbesondere angestrebt

- die Erweiterung des Plangebiets um ein Industriegebiet im Osten, ein Gewerbegebiet im Westen sowie um Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Norden sowie – abgetrennt vom sonstigen Plangebiet – nordwestlich,
- Plangebietserweiterungen im Süden und Südwesten zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bahnanbindung,
- die Anpassung der nördlichen Plangebietsgrenze an die bestehende Situation mit der B 96,
- die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsintensivierung von Teilgebieten und Klarstellung von baugebietsbezogenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung,
- die behutsame Änderung beim Zuschnitt von Baugebieten zwecks besserer Gebietsnutzung,
- die Verbesserung der Zufahrtsmöglichkeiten zu einigen Baugebieten.

Umweltbezogene Informationen: Neben dem Umweltbericht und zwei Gutachten zum Artenschutz und zu Altlasten können umweltbezogene Behördenstellungen, u.a. vom Landesumweltamt Brandenburg, vom Landkreis Elbe-Elster einschließlich der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde sowie die Stellungnahme der unteren Forstbehörde eingesehen werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen.

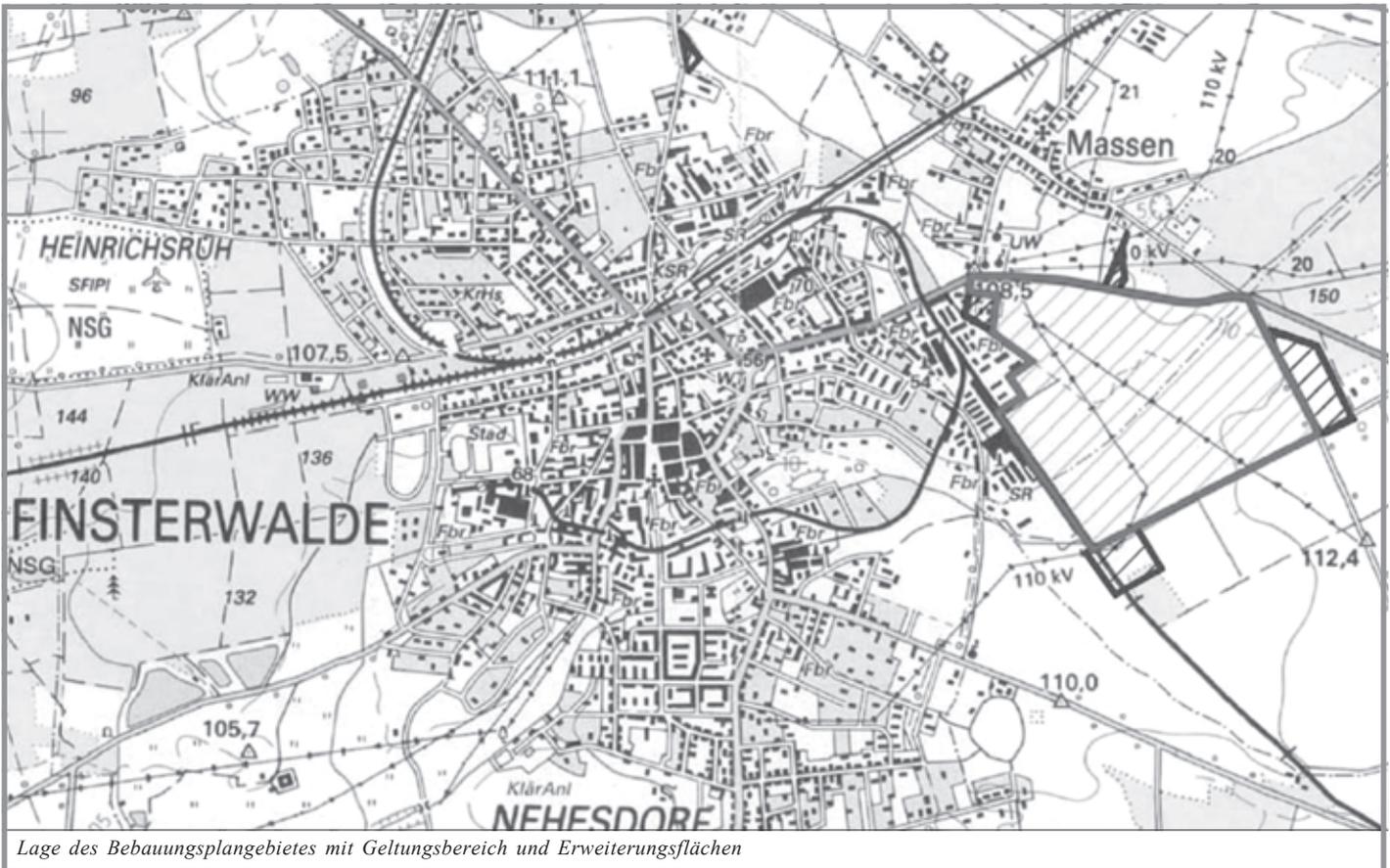
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zeit: Freitag, 16. September bis einschließlich Montag, 17. Oktober 2011

Montag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,
Dienstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr,
Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,
Freitag: 8.00 – 13.00 Uhr

Ort: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
– Bürgerservice/Eingangsbereich –
OT Massen, Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz



Öffentliche Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung zur 3. Änderung des Entwurfs zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) (2. Entwurf) gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

mit Beschluss vom 11.03.2009 (Beschluss-Nr. 01/2009-01) hat der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) die 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) beschlossen. Der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde nach seiner öffentlichen Auslegung im April/Mai 2010 geändert und wird nun mit der Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in

der Zeit vom 16.09.2011 bis einschließlich 17. Oktober 2011 erneut öffentlich ausgelegt (2. Entwurf).

Erforderlichkeit / Ziele und Zwecke: Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbe- und Industriepark Massen“; sie ist erforderlich, damit die 7. Änderung dieses Bebauungsplans aus den Darstellungen Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist die maßvolle Erweiterung des Plangebiets um gewerbliche Bauflächen, um Bahnflächen sowie um Grünflächen als Flächen für den Ausgleich. Die öffentliche Auslegung zum 3. Entwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbe- und Industriepark Massen“ findet zeitlich parallel statt.

Umweltbezogene Informationen: Neben dem Umweltbericht kann ein Gutachten zum Artenschutz eingesehen werden.

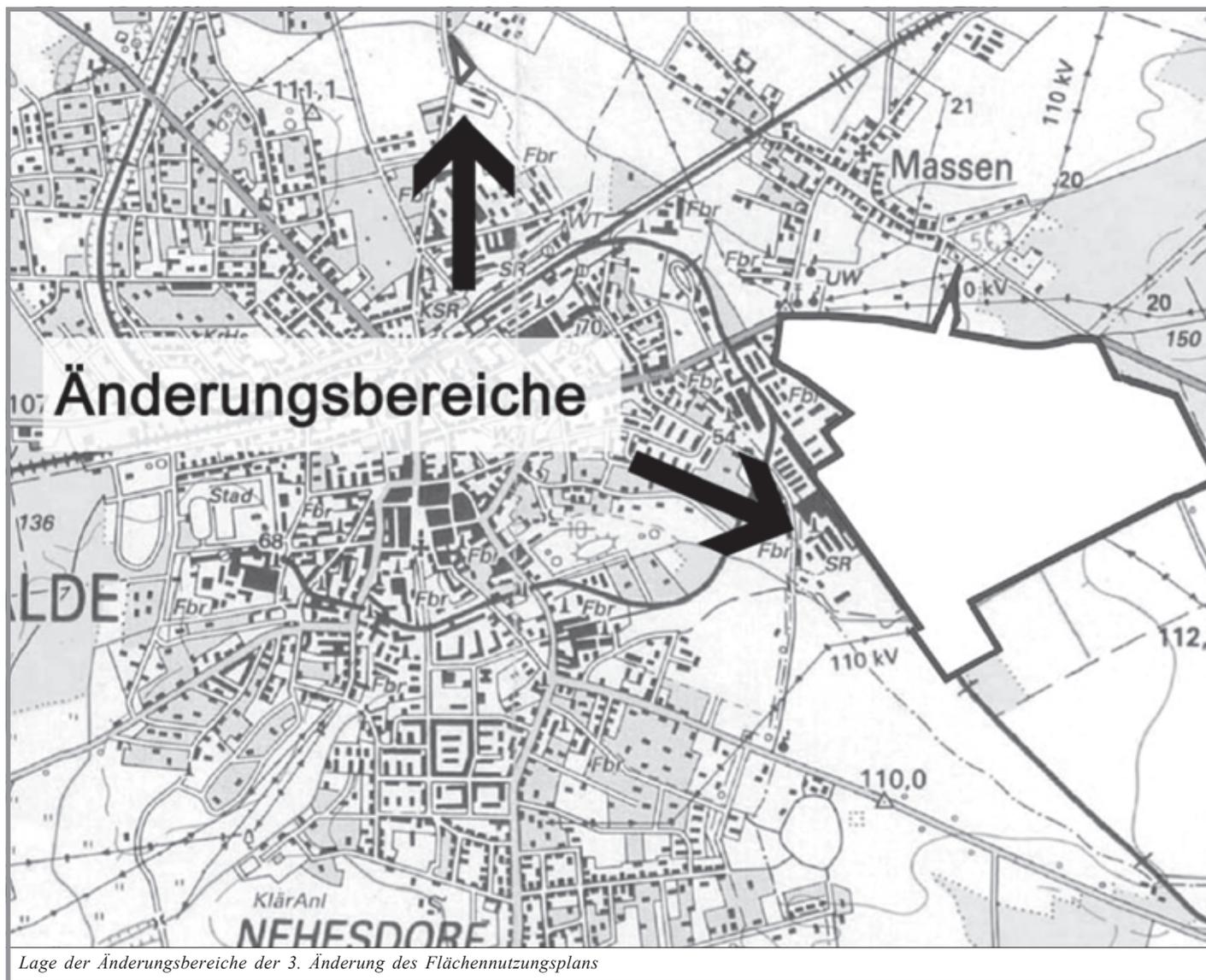
Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem

Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Ort: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
– Bürgerservice/Eingangsbereich –
OT Massen, Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

Zeit: Freitag, 16. September bis einschließlich
Montag, 17. Oktober 2011

Montag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,
Dienstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr,
Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,
Freitag: 8.00 – 13.00 Uhr



Satzung des Amtes Kleine Elster über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 5 G. z. Änderung d. G ü. d.

Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgischen VersorgungsrücklagenG sowie zur Anpassung der Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster in seiner Sitzung am 13.07.2011 folgende Satzung:

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Amt Kleine Elster unterhält nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr.1 BbgBKG für vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brand-

schutz) und bei Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistungen) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr. Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (2) Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster für Aufgaben nach dem BbgBKG kann nur in den Fällen des § 45 Abs. 1 bis 3 BbgBKG nach Maßgabe dieser Satzung und der Anlage erhoben werden.
- (3) Für weitere Leistungen, die über die im BbgBKG festgelegten Leistungen der Feuerwehr (freiwillige Leistungen) hinausgehen, werden ebenfalls nach Maßgabe dieser Satzung und der Anlage Entgelte erhoben.
- (4) Auf Kostenersatz kann gemäß § 45 Abs.4 Satz 2 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz eine unbillige Härte wäre, ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht oder eine andere, in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegte Kostenregelung anwendbar ist.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster im Sinne von § 45 Abs. 1 BbgBKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten erlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, oder von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 4. von dem Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder vom Verpflichteten nach § 35 BbgBKG,
 5. vom Eigentümer, Besitzer des Tieres, welches geborgen bzw. gerettet worden ist,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Gebäudes, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. von demjenigen, der wider besseren Wissens vorsätzlich oder grob fahrlässig die Feuerwehr alarmiert,
 8. von demjenigen, der eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für den nachfolgend aufgeführten Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster im Sinne von § 34 Abs. 2 BbgBKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt: Erfüllt der Veranstalter seine Verpflichtungen eine Brandsicherheitswache einzurichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Träger des örtlichen Brandschutzes die Brandsicherheitswache stellen. Die Kosten trägt der Veranstalter.
- (3) Für den nachfolgend aufgeführten Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster im Sinne von § 35 Abs. 1 BbgBKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt: Stellt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage

keine ordnungsgemäße Brandwache auf, kann die Einsatzleitung eine Brandwache stellen oder Dritte nach § 13 BbgBKG verpflichten.

(4) Kostentragungspflicht

1. Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster, das Gewähren von Hilfeleistungen, die nicht unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 45 Abs. 1 BbgBKG fallen, werden Kosten erhoben.
2. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Amtsdirektor.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 45 Abs. 1 BbgBKG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit Abschluss der Reinigung der Geräte und Fahrzeuge.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Einsatzleiters der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 dieser Satzung wird je Einsatzkraft ein Stundensatz von 20,00 Euro berechnet.
- (7) Für alle Einsätze nach § 2 dieser Satzung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.
- (8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je Einsatzkraft ein Stundensatz von 20,00 Euro berechnet.

§ 5

Fahrzeugkosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 45 Abs. 1 BbgBKG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Reinigung und Aufrüstung der Fahrzeuge im Feuerwehrgerätehaus

- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Angefangene Einsatzstunden werden voll in Ansatz gebracht.
- (3) In den Kosten der Einsatzfahrzeuge sind alle Kosten, die durch die Nutzung der darauf mitgeführten Geräte, einschließlich der Anhänger mit feuerwehrtechnischer Beladung, enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge wird nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, bemessen.
- (5) Der Einsatz der Technik bei Brandsicherheitswachen wird nach dem als Anlage eingefügten Kostentarif berechnet.

**§ 6
Sachkosten**

- (1) Die Sachkosten wie Sonderlöschmittel (Schaumbildner, Feuerlöscher) sowie Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Zu den Kosten für Ölbindemittel werden die Kosten für die Entsorgung hinzugerechnet.

**§ 7
Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

**§ 8
Kosten- und Gebührenschuldner**

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

**§ 9
Zahlungsfälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides an das Amt Kleine Elster zu zahlen.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

- (3) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 19.05.2005 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, 13.07.2011

Gottfried Richter
Amtdirektor

Anlage 1 zum Kostentarif

Fahrzeuge	Kosten / Einsatzstunde
TSF-Babben	67,00 €
TSF/W-Crinitz	97,00 €
KLF-Dollenchen	60,00 €
TSF/W-Göllnitz	97,00 €
KLF-Gahro	60,00 €
TSF/W-Lichterfeld	97,00 €
KLF-Lieskau	60,00 €
TSF/W-Massen	63,00 €
TSF-Ponnsdorf	67,00 €
TLF-Sallgast	124,00 €
TSF-Schacksdorf	67,00 €
LF8-Zürchel	60,00 €
Sonderfahrzeuge	
Traktor+TSA-Tanneberg	60,00 €
KdoW- Amt Kleine Elster	27,00 €
VRW-Sallgast	53,00 €
MTF-Massen	37,00 €
Anhänger	
TSA Betten	40,00 €
TSA Gröbitz	40,00 €
TSA Lindthal	40,00 €
Einsatzkräfte/Sonstiges	
Feuerwehrmann	20,00 €
Fehlalarmierung	nach Aufwand
Brandsicherheitswachen je	20,00 €
Einsatzkraft / Stunde	+ nach Aufwand
+ Feuerwehrfahrzeuge & -technik	
Fahrleistungen in € / km	0,30 €
Sonstige Leistungen / Material	auf Nachweis

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster vom 13.07.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 14.07.2011

Gottfried Richter
Amtdirektor

Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202,207) sowie § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, S. 262, 270) und den §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 04.07.2011 folgende Fäkalentsorgungssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz betreibt die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen und die Behandlung des entnommenen Inhaltes in einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage als öffentliche Einrichtung. Der räumliche Geltungsbereich des Betriebs der öffentlichen Einrichtung erstreckt sich auf die Ortsteile Babben, Betten, Massen und Lindthal.
- (2) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen umfasst die Entsorgung von
 - Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und
 - Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen,
 sowie die Behandlung der Anlageninhalte nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.
Zu ihrer Durchführung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.
- (3) Eine Ausbringung von Fäkalwasser und Fäkalschlamm aus den Grundstücksentwässerungsanlagen auf eigenen oder fremden Grundstücken ist unzulässig.
- (4) Die Gemeinde führt ein Kataster über die Grundstücksentwässerungsanlagen im Gemeindegebiet.

§ 2 Begriffe

- (1) **Abwasser**
Schmutzwasser und Niederschlagwasser
- (2) **Anschluss- und Benutzungspflichtige**
Anschluss- und benutzungspflichtig ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, der Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, der Nießbraucher, sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken.
- (3) **Fäkalien**
Sind Abwässer aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (4) **Fäkalschlamm**
Anteil des Abwassers, der bei seiner Reinigung in der 1. Kammer der Mehrkammerabsetz- oder Ausfallgrube einer Kleinkläranlage zurückgehalten wird separierter Fäkalschlamm stabilisierter Schlamm, der in bestimmten Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung (mit biologischer Reinigungsstufe) zurückgehalten wird.
- (5) **Fäkalwasser**
Das in einer abflusslosen Sammelgrube gesammelte häusliche Schmutzwasser.
- (6) **Grundstück**
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (7) **Grundstückseigentümer**
Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.
- (8) **Grundstücksentwässerungsanlagen**
Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen einschließlich ihrer Zuleitungen.
- (9) **Kleinkläranlagen**
Abwasserbehandlungsanlagen nach DIN 4261 bzw. DIN EN 12566 ohne und mit Abwasserbelüftung für einen Maximalzufluss von 8 m³ pro Tag.
- (10) **Nutzungsberechtigter**
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind über § 2 Ziffer (2) hinaus die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechtes.

(1) Schmutzwasser

Durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser, als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(12) Schmutzwasserbehandlungsanlagen

I. S. dieser Satzung sind die Kläranlagen der Gemeinde Massen-Niederlausitz bzw. Kläranlagen beauftragter Dritter.

§ 3**Benutzungs- und Entsorgungsrecht**

Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes, auf dem eine Grundstücksentwässerungsanlage betrieben wird, ist, vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen. Dies gilt jedoch nicht, sofern die Übernahme der Inhaltsstoffe auf Grund technischer Schwierigkeiten oder eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist bzw. das Wohl der Allgemeinheit einer Übernahme der Entsorgung entgegensteht.

§ 4**Begrenzung des Benutzungsrechtes**

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können.

(2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:

- a) Kühlwasser, Gülle, Jauche;
- b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Trester, Hefe, Teer, Pappe, Zement, Kunstharze;
- c) flüssige Stoffe, die erhärten;
- d) feuergefährliche explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe;
- e) Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist;
- f) Abwasser, das nicht den Bestimmungen der jeweils geltenden Entsorgungssatzung entspricht.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser von Haushaltsgeräten.

§ 5**Benutzungs- und Entsorgungszwang**

Jeder entsorgungsberechtigte Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sich der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Gemeinde zu überlassen.

§ 6**Befreiung vom Benutzungs- und Entsorgungszwang**

Befreiungen vom Benutzungs- und Entsorgungszwang können auf schriftlich zu begründendem Antrag widerruflich ganz oder teilweise erteilt werden, wenn Gründe des allgemeinen Wohles die Abweichung erfordern oder die Durchführung dieser Satzung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere dem Schutz des Grundwassers, vereinbar ist.

§ 7**Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist unter Berücksichtigung des Bauordnungsrechtes für das Land Brandenburg, der DIN-Normen, ATV-Standards und Herstellerhinweise vorzunehmen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von Fäkalschlamm aus genehmigten Kleinkläranlagen sind getrennt zu behandelnde Entsorgungsfälle und werden getrennt kalkuliert und gebührenwirksam gemacht.
- (3) Im Gemeindegebiet werden private Entsorgungsunternehmen zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vertraglich zugelassen, die in einem Auswahlverfahren ihre technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen haben und die Entsorgungsbedingungen der Gemeinde anerkennen. Die Zulassung der Entsorgungsunternehmen erfolgt alle zwei Jahre neu und wird über Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) veröffentlicht.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte beauftragt bei Bedarf ein durch die Gemeinde zugelassenes Entsorgungsunternehmen, das die Anlageninhalte übernimmt und den Kläranlagen der Gemeinde oder den Anlagen berechtigter Dritter zur fachgerechten Behandlung übergibt.
- (5) Die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte rechtzeitig auf der Grundlage des Trinkwasserverbrauchs und dem daraus resultierenden Fäkalwasseranfall bei den Entsorgungsunternehmen zu veranlassen. Die Beauftragung zur Entsorgung hat so regelmäßig zu erfolgen, dass das Fäkalunternehmen die Entsorgung rationell organisieren kann. Ein Anspruch des entsorgungspflichtigen Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auf Fäkalentsorgung zu selbst bestimmten Zeiten besteht nicht.

- (6) Die Entsorgung von Fäkalschlamm aus genehmigten Kleinkläranlagen hat mindestens einmal jährlich durch die von der Gemeinde zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Die Beauftragung zur Entsorgung erfolgt gleichfalls durch die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten. Die Häufigkeit der Entleerung des Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Nachbehandlung richtet sich nach den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Betriebsanweisung der Kleinkläranlage. Sind dort keine Festlegungen getroffen, richtet sich die Häufigkeit der Entleerung nach den Bestimmungen, die durch die zuständige untere Wasserbehörde im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid festgelegt worden sind.
- (7) Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, die entnommenen Anlageninhalte gegenüber dem Entsorgungspflichtigen und der Gemeinde durch Belege nachzuweisen. Die Nachweisebelege haben neben Kundennummer, Datum der Entsorgung und Unterschrift des Entsorgungspflichtigen Angaben zur Menge der entnommenen Fäkalien, zur Art der Fäkalien (Fäkalwasser oder Fäkalschlamm) sowie zum Aufleitungsort (Kläranlage) zu enthalten.
- (8) Kommt der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte seiner Entsorgungspflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Entsorgung auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entsorgung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (10) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Es besteht keine Verpflichtung für die Gemeinde, nach verlorenen Gegenständen im Anlageninhalt zu suchen oder danach suchen zu lassen. Darin aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Gemeinde unbeschadet § 6 nicht für hierdurch hervorgerufene Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

- (4) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Lasten fällt.

§ 9 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Mit der Anzeige sind die Größe, die Bauausführung und das Baujahr der abflusslosen Sammelgrube, bei den Kleinkläranlagen die Bauart, das Fassungsvermögen, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -ableitung anzugeben. Der Anzeige sind bau- und wasserrechtliche Genehmigungen, vorhandene Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis der Anlage beizufügen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, über den Wechsel im Grundeigentum bzw. im Nutzungsrecht die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die Daten über die Grundstücksentwässerungsanlagen zu erheben und in einem Kataster zu speichern.

§ 10 Auskunftspflicht, Betreuungspflicht, Mängelbeseitigung

- (1) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, über seine Anzeige- und Benachrichtigungspflicht gemäß § 9 hinaus der Gemeinde die zur Durchführung der Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die durchgeführte Entsorgung nachzuweisen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren.
- (3) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis oder ein Schriftstück auszuweisen.
- (4) Von der Gemeinde oder deren Beauftragten festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage sind unverzüglich durch den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu beseitigen.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist für die Entsorgung zugänglich zu halten. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage zu behindern oder unmöglich zu machen.
- (7) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde unverzüglich Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die fachgerechte Abfuhr und Entsorgung der Fäkalien Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach gesonderter Gebührensatzung erhoben als:
- Entsorgungsgebühr für Fäkalwasser bzw. Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm.
- (3) Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der an der geeichten Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Menge.
- (4) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Abwassermenge. Angefangene m³ werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit und Erhebungszeitraum

- (1) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffende Grundstücksentwässerungsanlage Anschluss- und Benutzungspflichtiger war. Mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Entsorgungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten gelten entsprechend für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte gemäß § 1093 BGB, Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Stoffe einleitet,
 - b) § 5 sich nicht der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung anschließt oder sie nicht für die tatsächlich auf dem Grundstück anfallenden Mengen an Fäkalien nutzt,
 - c) § 7 die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht satzungsgemäß durchführt,
 - d) § 9 seiner Anzeige- bzw. Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt,
 - e) § 10 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt oder verweigert und Nachweise verwehrt,
 - f) § 10 Abs. 2 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt verweigert,
 - g) § 10 Abs. 4 Mängel nicht beseitigt,
 - h) § 10 Abs. 5 das Betreten und Befahren nicht gestattet,
 - i) § 10 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht zugänglich hält und die Entsorgung behindert oder unmöglich macht,
 - j) § 10 Abs. 7 Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5 bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 04.07.2011

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 04.07.2011 mit Beschluss Nr.: 05 / 2011 – 04 vom 04.07.2011 öffentlich bekannt gemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Massen-Niederlausitz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. (§ 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Massen-Niederlausitz, den 12.07.2011

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202,207) sowie § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, S. 262, 270) und den §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160), sowie des § 11 der Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 04.07.2011, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 04.07.2011 folgende Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 04.07.2011 beschlossen.

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, für den Transport der entnommenen Fäkalien und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage für ihre Behandlung und Beseitigung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden getrennt erhoben als
 - Entsorgungsgebühr für Fäkalwasser (abflusslose Sammelgrube),
 - Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm (Kleinkläranlagen).

§ 2

Gebührenmaßstab für die Fäkalwasser- Entsorgungsgebühr bei abflusslosen Sammelgruben

- (1) Für den Maßstab der Inanspruchnahme der fachgerechten Entsorgung von **Fäkalwasser** gelten im Erhebungszeitraum
 - a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch einen zusätzlichen Wasserzähler nachgewiesenen Wassermenge, die nicht dem Fäkalwasser zugeführt wurde,
 - c) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch einen zusätzlichen Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge,
 - d) das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels eines zusätzlichen Wasserzählers gemessen wird.
Übersteigt die zu entsorgende Fäkalwassermenge infolge Fremdwassereintrag den Bezug laut der nach Abs. 1 Buchstabe a - d gemessenen Wassermenge, ist die Gesamtmenge kostenpflichtig.

- (2) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Wassermenge nicht ermittelt werden kann, wird die verbrauchte Wassermenge unter Beachtung des § 162 Abgabenordnung (AO) durch die Gemeinde nach den begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (3) Die nach Abs. 1, Buchstabe b - d durch zusätzliche Zähler gemessene Wassermenge wird in tatsächlich gemessener Menge als Schmutzwasser in Ansatz gebracht.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Fäkalschlamm- Entsorgungsgebühr bei Grundstückskleinkläranlagen

- (1) **Fäkalschlamm** fällt in zugelassenen Kleinkläranlagen an. Soweit für Kleineinleitungen (< 8 m³ pro Tag) keine Abgabefreiheit besteht, insbesondere das Schmutzwasser nicht nachweisbar entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch-biologische Behandlung gereinigt wird, wird gemäß §§ 6 und 7 des Brandenburgischen Abwasserabgabengesetzes vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96 S. 14), zusätzlich die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen gebührenwirksam.
- (2) Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist die in Kubikmetern gemessene Menge der den Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalien. Maßgeblich ist dabei die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Entsorgung und Behandlung des Fäkalwassers aus **abflusslosen Sammelgruben** erhebt die Gemeinde nachfolgende Gebühren:

Ortsteile Betten, Lindthal und Massen

9,23 €/m³
(einschl. 15 m Schlauchlänge)
(je weiterer Meter 0,59 € zusätzlich)

Ortsteil Babben

16,04 €/m³
(einschl. 30 m Schlauchlänge)

- (2) Der Gebührensatz für die Fäkalschlamm-Behandlung aus **Kleinkläranlagen** beträgt je entsorgungspflichtiger Menge im Sinne des § 3 wie folgt:

Ortsteile Betten, Lindthal und Massen

17,20 €/m³ für Kleinkläranlagen mit mindestens zweistufiger mechanisch- biologischer Abwasserbehandlung
36,38 €/m³ für Kleinkläranlagen ohne zweistufige mechanisch-biologische Abwasserbehandlung (einschl. Abwasserabgabe für Kleineinleitungen)

In die Gebühr ist ein pauschaler Schlauchlängen-Aufwand von 15 m einkalkuliert. Bei Überschreitung der 15 m werden je begonnenem weiteren Meter 0,59 € berechnet.

Ortsteil Babben

26,43 €/m ³	für Kleinkläranlagen mit mindestens zweistufiger mechanisch-biologischer Abwasserbehandlung
44,33 €/m ³	für Kleinkläranlagen ohne zweistufige mechanisch-biologische Abwasserbehandlung (einschl. Abwasserabgabe für Kleineinleitungen)

In die Gebühr ist ein pauschaler Schlauchlängenaufwand von 30 m einkalkuliert.

§ 5**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für das Entsorgen von Fäkalwasser und Fäkalschlamm beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage folgt bzw. dem Beginn der Entsorgung bei vorhandenen Anlagen.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Abrechnungszeitraumes, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Restteil des Abrechnungszeitraumes erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Grundstücksentwässerungsanlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 6**Änderung der Gebührenpflicht**

Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Gemeinde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 7**Gebührenerhebung und Fälligkeiten**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid bekannt gegeben und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Benutzungsgebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohneigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr **für die Entsorgung von Fäkalwasser** sind anteilig Vorauszahlungen jeweils zum 31.01., 31.03., 31.05., 31.07., 30.09. und 30.11. zu leisten. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Rechnung des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt eine Abrechnung eines vergleichbaren Erhebungszeitraumes, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschild fest.
- (3) Bei der Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb eines Erhebungszeitraumes wird die Vorauszahlung der Benutzungsgebühr nur für den anteiligen Erhebungszeitraum erhoben und gemäß Abs. 2 fällig.

- (4) Die Gebührenpflicht **für die Entsorgung von Fäkalschlamm** entsteht nach erfolgter Schlammabfuhr und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Bei Nachforderungen werden die Gebühren einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 8**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Wenn für das Grundstück der Eigentümer bzw. der dinglich Berechtigte nicht zu ermitteln ist, ist der Nutzungsberechtigte Gebührenpflichtiger.
- (2) Im Falle des Wechsels des Gebührenpflichtigen beginnt die neue Gebührenpflicht zu Beginn des Monats, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

§ 9**Auskunfts- und Duldungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte in der von der Gemeinde vorgegebenen Frist zu erteilen sowie die Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlagen sind der Gemeinde mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
 - b) entgegen § 9 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 04.07. 2011

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 04.07.2011 mit Beschluss Nr.: 05 / 2011 – 05 vom 04.07.2011 öffentlich bekannt gemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Massen-Niederlausitz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. (§ 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Massen-Niederlausitz, den 12.07.2011

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Satzung

der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Versorgung der Grundstücke im OT Babben mit Trinkwasser

- Trinkwassersatzung / Ortsteil Babben -

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202,207) sowie § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, S. 262, 270) und den §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 08.08.2011 folgende Trinkwassersatzung für den Ortsteil Babben beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Anlagen der Wasserversorgung für den Ortsteil Babben als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke dieses Gebietes mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität.

- (2) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sowie der ihr obliegenden Wasserversorgungspflicht. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann.
 Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Änderung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.
- (3) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist sowie die Straßen, Wege und Plätze, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

2. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten sind gleichgestellt Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

3. Öffentliche Wasserversorgungsanlage:

Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören alle Einrichtungen und Anlagen, die zur Versorgung mit Wasser notwendig sind und dem allgemeinen Gebrauch dienen. Dazu gehören unter anderem:

- das gesamte Leitungsnetz (Versorgungsleitungen / Anschlussleitungen);
- Anlagen und Einrichtungen, die im Eigentum Dritter stehen, wenn sich die Gemeinde dieser Anlagen für die Erfüllung ihrer Aufgaben bedient.

4. Hausanschluss:

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussberechtigten. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Der Hausanschluss gehört zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser in Trinkwasserqualität zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Es obliegt der Gemeinde, über die Änderung oder Erweiterung ihres Leitungsnetzes zu entscheiden.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen und betrieblichen Gründen nur mit erheblichen Schwierigkeiten herzustellen oder zu betreiben ist.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Anschlussberechtigte sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Jeder Anschlussberechtigte eines Grundstückes, auf welchem Trinkwasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschlusszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse besteht. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn der Anschluss dem Anschlussberechtigten aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 6

Benutzungszwang

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse besteht. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn der Anschluss dem Anschlussberechtigten aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Gemeinde räumt dem Anschlussberechtigten darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einem von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (5) Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkung in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich ist.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussberechtigten möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Anschlussberechtigte Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht:

- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;

- b) soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Anschlussberechtigten bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Pflicht der Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussberechtigter durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Fall
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussberechtigten, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder von einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder von einem ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 des BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (3) Ist der Anschlussberechtigte berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussberechtigten aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Anschlussberechtigte das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 und 2 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Anschlussberechtigten hierauf bei Begründung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

- (5) Der Anschlussberechtigte hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Leitet der Anschlussberechtigte das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11

Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 dieser Satzung bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren, von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 10 Abs. (4) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 12

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussberechtigten haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und die Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu-, Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder die vom Anschlussberechtigten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden oder für welche Möglichkeit der öffentlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussberechtigten mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dient.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussberechtigte die Entfernung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Anschlussberechtigte, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gemeinde die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze (1) und (4) beizubringen.

- (6) Die Absätze (1) bis (5) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Hausanschluss

- (1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussberechtigten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (2) Hausanschlüsse gehören zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne dieser Satzung und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen im Eigentum der Gemeinde. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde oder deren beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Anschlussberechtigte hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (3) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten nach seiner Wahl auf seinem Grundstück einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- a) das Grundstück unbebaut oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung nicht möglich ist.
- (4) § 12 Abs. (5) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 15 Anlage des Anschlussberechtigten

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss (Wasserzählerausgangsventil) mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde, ist der Anschlussberechtigte verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ergänzt, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein von der Gemeinde beauftragtes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Anschlussberechtigten gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussberechtigten

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussberechtigten an das Leitungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17 Überprüfung der Anlage des Anschlussberechtigten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussberechtigten vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussberechtigten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchereinrichtungen des Anschlussberechtigten; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchereinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rück-

wirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 19 Zutrittsrecht

Der Anschlussberechtigte hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlage für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Leitungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die vom Anschlussberechtigten verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet wird. Sie bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie die Anbringung der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussberechtigten anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussberechtigten die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussberechtigte haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 22 Nachprüfung der Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussberechtigte kann jederzeit die Nachprüfungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussberechtigte den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, in den übrigen Fällen dem Anschlussberechtigten.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussberechtigten selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussberechtigten nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussberechtigten zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit es zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde oder deren beauftragter Dritter mit Wasserzähler zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 25**Gebühren, Beiträge, Kostenersatz**

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, den Anschluss und die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie für sonstige Leistungen der Gemeinde werden Gebühren, Beiträge, Kostenersatz nach den Vorschriften des KAG auf der Grundlage von Satzungen erhoben.

§ 26**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer gegen die Festlegungen folgender Satzungsvorschriften verstößt:
 1. § 4
sein Grundstück entgegen § 4 dieser Satzung nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt.
 2. § 6
seinen Bedarf an Trinkwasser entgegen § 6 dieser Satzung nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, wenn das Grundstück an dieser Anlage angeschlossen ist.
 3. § 7
Abs. 5 entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nicht Mitteilung macht oder es unterlässt durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unrichtige Angaben tätigt oder unrichtige Pläne oder Unterlagen der Gemeinde vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln der Gemeinde zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27**Beendigung der Benutzung**

- (1) Will ein Anschlussberechtigter, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Anschlussberechtigter, der zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde schriftlich die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Anschlussberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. (1) oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussberechtigte der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

- (5) Der Anschlussberechtigte kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 28**Einstellung der Versorgung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussberechtigte den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde oder Dritter Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussberechtigte seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussberechtigte die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 29**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 08. August 2011

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Versorgung der Grundstücke im OT Babben mit Trinkwasser (Trinkwassersatzung / Ortsteil Babben) vom 08.08.2011 mit Beschluss Nr.: 06/2011 – 01 vom 08.08.2011 öffentlich bekannt gemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Massen-Niederlausitz unter

Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. (§ 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Massen-Niederlausitz, den 15.08.2011

Gottfried Richter
Amtdirektor

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Versorgung der Grundstücke im OT Babben mit Trinkwasser

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202,207) sowie § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, S. 262, 270) und den §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160), sowie des § 25 der Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Versorgung der Grundstücke im OT Babben mit Trinkwasser vom 08.08.2011, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 08.08.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Massen-Niederlausitz im OT Babben erhebt die Gemeinde Massen-Niederlausitz, nachfolgend Gemeinde genannt, Gebühren. Die Gebühren gliedern sich in Grundgebühr und eine benutzungsabhängige Gebühr (Mengengebühr).

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Anschlussberechtigte gemäß § 2 Nr. 2 der Trinkwassersatzung / OT Babben, der die öffentliche Wasserversorgungsanlage in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Wechsels des Anschlussberechtigten ist der neue Anschlussberechtigte von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat des Wechsels der Anschlussberechtigung folgt. Der Wechsel des Anschlussberechtigten ist der Gemeinde durch den bisherigen Anschlussberechtigten

innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlich entnommenen Trinkwassermenge zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Trinkwasserversorgung im Zweckverband. Der Maßstab für die Grundgebühr bei einer überwiegend wohnlichen Nutzung ist die Wohneinheit. Eine Wohneinheit sind zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume mit Bad (mindestens Dusche und WC) und Küche (auch Kochnische) in Wohngebäuden, sonstigen Gebäuden mit Wohnraum oder Unterkünften, die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen. Der Maßstab für die Grundgebühr bei einer überwiegenden industriellen, gewerblichen oder anderweitigen nicht überwiegenden wohnlichen Nutzung ist die Größe bzw. der Anschlusswert der Trinkwasser-Messeinrichtung.

Die benutzungsabhängige Gebühr (Mengengebühr) wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Trinkwassers berechnet. Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr (Mengengebühr) ist ein Kubikmeter Trinkwasser.

- (2) Die Menge des entnommenen Trinkwassers wird durch einen geeichten und von der Gemeinde zugelassenen Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Kalenderjahre geschätzt.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Monat 6,53 €. Für Trinkwasserhausanschlüsse, welche nicht überwiegend einer wohnlichen Nutzung dienen beträgt die Grundgebühr für Trinkwasser- Messeinrichtungen mit der Größe oder dem Anschlusswert

bis Qn 2,5:	6,53 €
Qn 6:	15,67 €
Qn 10:	26,12 €
größer Qn 10:	39,18 €
- (2) Die benutzungsabhängige Gebühr (Mengengebühr) beträgt 2,60 € je Kubikmeter Trinkwasser.
- (3) Die Gemeinde stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der Wasserversorgung auf Antrag Standrohre zum Anschluss an Hydranten zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist besonders gegeben bei der Durchführung von Bau-

maßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten. Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung nach Satz 1 wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 0,76 € je Tag und Standrohr erhoben.

- (4) Zusätzlich zu den in den Absätzen (1) bis (3) festgelegten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.
- (5) Für die Bereitstellung eines Standrohrs und eines Standrohrzählers ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 500 € zu hinterlegen, deren Rückerstattung nur nach unbeschädigter Abgabe des Standrohres erfolgt.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 31.12. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Gemeinde die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 08. August 2011

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Versorgung der Grundstücke im OT Babben mit Trinkwasser vom 08.08.2011 mit Beschluss Nr.: 06 / 2011 – 02 vom 08.08.2011 öffentlich bekannt gemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Massen-Niederlausitz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. (§ 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

Massen-Niederlausitz, den 15.08.2011

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bürgerinformation

Änderung der Zuständigkeit für die Trinkwasser- versorgung und Schmutzwasserentsorgung im Ortsteil Babben der Gemeinde Massen- Niederlausitz ab 01. September 2011

Sehr geehrte Grundstückseigentümer und Einwohner des Ortsteiles Babben der Gemeinde Massen-Niederlausitz,

mit dem Austritt der Gemeinde Massen-Niederlausitz aus dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung, gehen ab 01. September 2011 die Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung für den Ortsteil Babben auf die Gemeinde Massen-Niederlausitz über.

Es gelten nachfolgende Zuständigkeiten:

Trinkwasserversorgung:

Die **technische Betriebsführung** der Trinkwasserversorgung erfolgt ab 01.09.2011 **durch die Stadtwerke Finsterwalde GmbH.**

Anschrift: Stadtwerke Finsterwalde GmbH
Langer Damm 14
03238 Finsterwalde

Telefon: Störungsdienst 03531-2747
Kundendienst 03531-670333

Telefax: 03531-670126

Internet: www.swfi.de

Die Gebührenabrechnung erfolgt durch die Gemeinde Massen-Niederlausitz.

Schmutzwasserentsorgung (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen):

Zuständiges Entsorgungsunternehmen:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH
Am Seegraben 14
03051 Cottbus – Groß Gaglow

Telefon: 0800 – 5829000 (kostenfreie Hotline)
 oder
 0355 – 58290 (Festnetz)

Unter diesen Telefonnummern ist die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. von Fäklaschlamm aus Kleinkläranlagen anzumelden.

Die Gebührenabrechnung erfolgt durch die Gemeinde Massen-Niederlausitz.

gez. Prell
 SB Abwasser

Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur teilweisen Übertragung der Aufgabendurchführung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Massen-Niederlausitz (OT Massen) auf die Stadt Finsterwalde

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Massen-Niederlausitz und der Stadt Finsterwalde zur teilweisen Übertragung der Aufgabendurchführung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Massen-Niederlausitz (OT Massen) auf die Stadt Finsterwalde durch den Landkreis Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde genehmigt und im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 15 vom 11. August 2011 veröffentlicht wurde, welches als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 15 vom 11. August 2011 erschienen ist. Damit ist diese Vereinbarung rechtskräftig.

Massen-Niederlausitz, den 16.08.2011

gez. Prell
 SB Abwasser

Entgeltordnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für die Nutzung des Schulungsraumes im Bau 2, Grenzstraße 33, 03238 Finsterwalde

Aufgrund des § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungs-

blatt für das Land Brandenburg Teil I, 2007, Nr. 19, S. 286 vom 21. Dezember 2007) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/2008, S. 202, 207) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 04.07.2011 folgende Entgeltordnung:

§ 1 Gegenstand der Entgelte

- (1) Für die Nutzung des Schulungsraumes werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Zur Nutzung stehen zur Verfügung:
 1. Schulungsraum 71 m²

§ 2 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Einrichtung. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung des Schulungsraumes beträgt
 - a) für die Nutzung pro Tag 20,00€

§ 4 Entgeltpflicht/Fälligkeit

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit im Schulungsraum.
- (2) Das Entgelt ist mit Rechnungslegung durch die Gemeinde Massen-Niederlausitz vor Nutzung fällig. Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto der Gemeinde Massen-Niederlausitz.
- (3) Werden vereinbarte Termine nicht vom Nutzungsberechtigten wahrgenommen, ist das Entgelt trotzdem zu entrichten.
- (4) Bei Dauernutzung werden individuelle Zahlungsbedingungen vereinbart.

§ 5 Benutzung

Der Raum ist stets in einem Zustand zu verlassen, der den nachfolgenden Nutzer nicht einschränkt oder behindert.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 04.07.2011

Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Entgeltordnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für die Nutzung des Schulungsraumes im Bau 2, Grenzstraße 33, 03238 Finsterwalde vom 04.07.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 05.07.2011

Richter
 Amtsdirektor

1. Änderung des Mietvertrages für die Nutzung von Räumen des Dorfgemeinschaftshauses in Sallgast, Dorfplatz 1

Artikel 1

Der Mietvertrag für die Nutzung von Räumen des Dorfgemeinschaftshauses in Sallgast, Dorfplatz 1 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 4 Miete

Die Überlassung der Räume erfolgt entsprechend der Nutzung nach § 1 dieses Vertrages für _____ €, auf der Grundlage der von der Gemeindevertretung Sallgast am 22.06.2011 festgelegten Miete (Anlage 1).

Die Zahlungen haben zum Monatsende, spätestens bis zum 3. Werktag des Folgemonats auf das Konto der Gemeinde Sallgast, **Konto-Nr.: 31 00 20 02 67, BLZ 180 510 00, Sparkasse Elbe-Elster, Zahlungsgrund: Dorfgemeinschaftshaus Sallgast, (jeweiliger) Nutzer** zu erfolgen.

Anlage 1: Mieten für die Nutzung von Räumen des Dorfgemeinschaftshauses in Sallgast, Dorfplatz 1

Die Gemeindevertretung von Sallgast beschließt in Ihrer Sitzung am 22.06.2011 eine Erhöhung von 10 Prozent der in der Sitzung vom 12.02.2009 beschlossenen Mieten für **die Nutzung von Räumen des Dorfgemeinschaftshauses in Sallgast, Dorfplatz 1**, mit Wirkung ab dem 22.06.2011:

Miete	wöchentliche/ ständige Nutzung	einmalige/ mehrmalige Nutzung
Jugendclub	22 € / Monat	---
Vereine	44 € / Monat	pro Nutzung: 5,50 € / bis 3 h pro Nutzung: 11 € / bis 6 h pro Nutzung: 16,50 € / bis 1 Tag
private Nutzung	---	pro Nutzung: 11 € / bis 3 h pro Nutzung: 22 € / bis 6 h pro Nutzung: 33 € / bis 1 Tag

Artikel 3

Die 1. Änderung zum Mietvertrag tritt mit Wirkung ab dem 22.06.2011 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 22.06.2011

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende 1. Änderung des Mietvertrages für die Nutzung von Räumen des Dorfgemeinschaftshauses in Sallgast, Dorfplatz 1 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 22.06.2011

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

1. Änderungssatzung der Entgeltordnung der Gemeinde Sallgast für die Nutzung der Sporthalle in Sallgast vom 04.09.2003

Artikel 1

Die Entgeltordnung der Gemeinde Sallgast für die Nutzung der Sporthalle in Sallgast, veröffentlicht mit der Hallenordnung für die Sporthalle Sallgast im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 12. Jahrgang 2003; Ausgabe 8 vom 01. Oktober 2003, § 3 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 3 Entgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung der Räume nach § 1 Abs. (1) beträgt
- | | |
|-------------------|------------|
| - je Stunde | 11,00 Euro |
| - je halbe Stunde | 5,50 Euro |

- (2) Bei der Nutzung der Räume für den Trainingsbetrieb nach § 1 Abs. (1) durch eingetragene Vereine der Gemeinde Sallgast beträgt das Entgelt
- je Stunde 5,50 Euro
 - je halbe Stunde 2,75 Euro
- (3) Bei der Nutzung der Räume nach § 1 Abs. (1) für Punktspiele, Turniere, Freundschaftsspiele u.ä. beträgt das Entgelt
- je Stunde 5,50 Euro
 - je halbe Stunde 2,75 Euro
- Durch die Nutzer ist die Dauer der Spielansetzungen, einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit anzugeben.
- (4) Der Vertrag mit der Grundschule Sallgast über die Nutzung der Turnhalle vom 21.01.2001 bleibt bestehen, bei jährlicher Anpassung an die Kostenentwicklung (ab Schuljahr 2011/2012 plus 10 Prozent)
- (5) Die Nutzung und das Entgelt nach § 1 Abs. (2) regelt ein Mietvertrag der Gemeinde Sallgast mit dem Nutzer.
- (6) Die Nutzung und das Entgelt nach § 1 Abs. (3) regeln Sondernutzungsverträge der Gemeinde Sallgast mit den Nutzern.

Die Umleitung erfolgt über die Kreisstraße K 6258 (Luisensiedlung, Sallgast, Zürchel) – Bundesstraße B 96 (Lieskau) – Landesstraße L 61 (Lichterfeld) – Landesstraße L 60 (Lichterfeld) – Kreisstraße K 6226 (Lichterfeld, Theresienhütte).

Die Absicherung des Linienverkehrs erfolgt rechtzeitig über Fahrgastinformationen in den einzelnen Haltestellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kerger
MA Bauamt

Aufruf an alle Bürger der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Zur Erweiterung und Stabilisierung der Wohnbevölkerung geben wir hiermit allen Bürgern die Möglichkeit, ein evtl. freies Grundstück bzw. bebautes Grundstück privater Art, welches sich in den Ortsteilen Massen/Tanneberg, Gröbitz, Betten, Lindthal, Rehain oder Ponnisdorf befindet, zum Verkauf anzuzeigen. Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) wird dabei provisionsfrei unterstützend tätig. Bei Interesse an einer Vermarktung, senden Sie uns bitte den folgenden Abschnitt bis zum 30.09.2011 ausgefüllt zurück.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 22.06.2011

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende 1. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Sallgast für die Nutzung der Sporthallen in Sallgast öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 22.06.2011

Gottfried Richter
Amtdirektor

Mitteilung aus dem Bauamt

Der Landkreis Elbe-Elster beabsichtigt in der Zeit vom 04.10. bis 14.10.2011 Sanierungsarbeiten auf der Kreisstraße K 6226, Abschnitt 003 von Station 4+084 bis Station 4+588 (OL Klingmühl / OL Theresienhütte) durchzuführen.

Die Baumaßnahme erfolgt unter Vollsperrung. Die Sanierungsarbeiten beziehen sich auf die Fahrbahn und der Entwässerungsrinne.

Freies Baugrundstück

Straße, Hausnummer _____

Ort _____

Bebautes Grundstück (mit EFH)

Straße, Hausnummer _____

Ort _____

Preisverhandlungen individuell auf Nachfrage.

Absender

Name _____

Straße, Hausnummer _____

Ort _____

Ihre Daten werden vertraulich behandelt und sind nur potentiellen Interessenten, die in der Amtsverwaltung Einsicht nehmen können, zugänglich.

Becker
Ma Bauamt / Wirtschaftsförderung

Anlaufstellen für die Beantragung von Fördermitteln

Privatpersonen und Unternehmen können sich zur Beratung über Fördermöglichkeiten an die folgenden Anlaufstellen wenden:

E & G Projekt Agentur GmbH
Sven Guntermann
Grenzstraße 33
03238 Finsterwalde
Telefon: 0 35 31 – 79 70 80
E-Mail: Guntermann@eg-projektagentur.de

bzw. an die jeweilige Hausbank, wenn es sich um zinsgünstige geförderte Darlehen der KfW handelt.

Bei Fragen zu Zuschüssen wenden Sie sich bitte direkt an die

KfW
Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 – 74 31-0
Telefax: 0 69 – 74 31-29 44
E-Mail: info@kfw.de

Weiterhin können Auskünfte bei den folgenden Instituten eingeholt werden:

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam
Telefon: 03 31 – 6 60-0

LASA Brandenburg GmbH
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 – 60 02-2 00
Telefax: 03 31 – 60 02-4 00

Becker
MA Bauamt / Wirtschaftsförderung

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 13.07.2011 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 05/2011-01
Satzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Der Amtsausschuss beschloss die Satzung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung vom 04. Juli 2011 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 05 / 2011-01
Entbehrlichkeit Gemarkung Gröbitz, Flur 1, Flurstück 33/1 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 05 / 2011-02
Beschluss zur Auseinandersetzungsvereinbarung zum Austritt der Gemeinde Massen-Niederlausitz aus dem Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung auf Grund des Verbandsversammlungsbeschlusses vom 25.05.2011

Die Gemeindevertretung beschließt die Auseinandersetzungsvereinbarung.

Beschluss-Nr. 05 / 2011-03
Beschluss außerplanmäßiger Aufwand Ausgleichsbetrag TAZV Crinitz und Umgebung für das Ausscheiden des OT Babben

Die Gemeindevertretung beschließt den Aufwand.

Beschluss-Nr. 05 / 2011-04
Beschluss der Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz (Eingliederung OT Babben)

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Beschluss-Nr. 05 / 2011-05
Beschluss der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz (Eingliederung OT Babben)

Die Gemeindevertretung beschließt die Gebührensatzung.

Beschluss-Nr. 05 / 2011-06
Beschluss der Betriebsführung zwischen der Gemeinde Massen-Niederlausitz und den Stadtwerken Finsterwalde GmbH zur Trinkwasserversorgung des OT Babben ab 01.09.2011

Die Gemeindevertretung beschließt die Betriebsführung.

Beschluss-Nr. 05 / 2011-07
Beschluss der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur teilweisen Übertragung der Aufgabendurchführung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Massen-Niederlausitz (OT Massen) auf die Stadt Finsterwalde

Die Gemeindevertretung beschließt die Vereinbarung.

Beschluss-Nr. 05 / 2011-08
Beschluss der Wohnbauförderrichtlinie

Die Gemeindevertretung beschließt die Wohnbauförderrichtlinie.

Beschluss-Nr. 05 / 2011-09
Beschluss außerplanmäßiger Aufwand Wohnbauförderrichtlinie

Die Gemeindevertretung beschließt den Aufwand.

Beschluss-Nr. 05 / 2011-10**Beschluss Entgeltordnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für die Nutzung des Schulungsraumes im Bau 2, Grenzstraße 33, Finsterwalde**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entgeltordnung.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**Beschluss-Nr. 05 / 2011-11****Verkauf Gemarkung Gröbitz, Flur 1, Flurstück 33/1 (Teilfläche)**

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung vom 08. August 2011 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 06 / 2011-01**Beschluss der Trinkwassersatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz, OT Babben**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Beschluss-Nr. 06 / 2011-02**Beschluss der Trinkwassergebührensatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz, OT Babben**

Die Gemeindevertretung beschließt die Trinkwassergebührensatzung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 6. Amtsausschusssitzung - öffentlich

am Mittwoch, dem 14.09.2011, 19.30 Uhr
 im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 13.07.2011 und Bestätigung
4. Fortschreibung Beschluss Schulentwicklungskonzeption des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) 2011/12 – 2016/17
5. Beschluss Erweiterung der Windeignungsgebiete (Ergänzungsbeschluss)
6. Beschluss Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Mitgliedern der Kommunalverbund „Sängerstadregion – Kulturland mit Energie“
7. Information zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Amtshaushalt bis 15.08.2011
8. Beschluss zur Satzung über die Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
9. Beschluss zur Aufwandsentschädigung des Sicherheitsbeauftragten Brandschutz für das Jahr 2011
10. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
11. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 13.07.2011 und Bestätigung
2. Personalangelegenheiten
3. Beschluss Änderung Modalitäten Verleihung der SilberElster - Feuerwehr
4. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
5. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Tischer

Amtsausschussvorsitzender

Einladung

zur 4. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz,
am Montag, dem 12. September 2011, 19:00 Uhr,
 in Crinitz, Bürgerhaus, Hauptstraße 69a

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 09.05.2011 sowie 23.05.2011 und Bestätigung
3. Wegenutzungsvertrag für die Gemeinde Crinitz einschließlich OT Gahro
4. Befahrbarkeit öffentlicher Wald- und Feldwege
5. Diskussion und Beschluss zur Freistellung der gemeindeeigenen Wohnungen von der Belegungsbindung
6. Information der Verbandsvertreter
7. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
8. Anfragen Gemeindevertreter
9. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 09.05.2011 und Bestätigung
2. diverse Grundstücksangelegenheiten
3. Kaufantrag Gemarkung Crinitz, Flur 4, Flurstück 416, 417, 419
4. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
5. Anfragen Gemeindevertreter

H. Hofmann

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 5. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,
am Donnerstag, dem 22.09.2011, 19:30 Uhr,
 im OT Lichterfeld im Gemeinderaum, Forststraße 12

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 09.06.2011 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Wegenutzungsvertrag für die Gemeinde Lichterfeld Schacksdorf
5. Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
6. Stellungnahme zur Erweiterung des Windeignungsgebietes in den Gemarkungen Göllnitz, Lieskau und Schacksdorf
7. Information der Verbandsvertreter
8. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
9. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 09.06.2011 und Bestätigung
2. Beschluss über Erlass der Grundsteuer B gemäß 32 Abs. 1 Grundsteuergesetz
3. Vergabeentscheid Ausschreibung Fäkalentsorgung 2012/2013
4. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
5. Anfragen Gemeindevertreter

Gurk

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 7. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz,
am Montag, dem 05. September 2011, 19:00 Uhr,
 im Energie-Service-Center, im Bürgersaal, OT Massen, Finsterwalder Straße 21

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 04.07.2011 und 08.08.2011 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde

4. Entbehrlichkeit Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstück 398 (TF)
5. Diskussion Wohnbauförderrichtlinie
6. Vorstellung Konzept Jugendclub Lindthal
7. Beschluss der Trinkwassersatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz, OT Babben
8. Beschluss der Trinkwassergebührensatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz, OT Babben
9. Beratung und Beschluss Trinkwasserkostenerstattungsatzung Gemeinde Massen-Niederlausitz, OT Babben
10. Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 95/12
11. Stellungnahme zur Erweiterung des Windeignungsgebietes in der Gemarkung Göllnitz und in der Gemarkung Lieskau
12. Zustimmung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes zur Errichtung einer Fotovoltaikanlage in der Gemarkung Gröbitz
13. Diskussion und Beschluss zur Freistellung der gemeindeeigenen Wohnungen von der Belegungsbindung
14. Information der Verbandsvertreter
15. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
16. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 04.07.2011 und Bestätigung
2. Ankauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 206/1
3. Bestätigung des Gesellschafterbeschlusses Verkauf Grundstücksteilfläche der PILZ GmbH
4. Verkauf Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstück 398 (TF)
5. Grundsatzentscheidung Grundstücksverkauf in der Gemarkung Tanneberg
6. Vergabeentscheid Ausschreibung Fäkalentsorgung 2012/2013
7. Unterrichtung der Gemeindevertretung über wesentliche Änderungen des laufenden Haushaltes
8. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
9. Anfragen Gemeindevertreter

W. Klähr

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 5. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast,
am Mittwoch, dem 07. September 2011, 19:30 Uhr,
 im Gasthof „Zur Erholung“ im OT Zürchel, Finsterwalder Straße 5

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 22.06.2011 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Entbehrlichkeit Gemarkung Göllnitz, Flur 4, Flurstück 54
5. Städtebaulicher Vertrag mit UKA Meißen
6. Diskussion über Auflagen des Landkreises Elbe-Elster für den Haushalt 2011
7. Information der Verbandsvertreter
8. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
9. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 22.06.2011 und Bestätigung
2. Verkauf Gemarkung Göllnitz, Flur 4, Flurstück 54
3. Beschluss Rückabwicklung Kaufvertrag UR-Nr. 238/2008
4. Vergabeentscheid Ausschreibung Fäkalentsorgung 2012/2013
5. Information Bürgermeister / Amtdirektor
6. Anfragen Gemeindevertreter

F. Tischer

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 4. Sitzung 2011 des Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Gemeinde Sallgast

am Dienstag, dem 06.09.2011 um 18.30 Uhr
im Schloss der Gemeinde Sallgast, Ratszimmer

Tagesordnung

1. Protokollkontrolle
2. Haushalt 2011
3. Friedhofsordnung/ Friedhofssatzung
4. Sonstiges

gez. Güttes

Vorsitzender des Finanz- u. Wirtschaftsausschusses

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 03531/703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das
Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel,
Chefassistentin und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen